



Schulverband Adelsried/Bonstetten



Entschädigungssatzung für den Schulverband Adelsried-Bonstetten

Der Schulverband Adelsried-Bonstetten erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayrischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am Sitzungsort stattfinden.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten:

- a) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung eine Sitzungspauschale in Höhe von je 30,00 €;
- b) wenn sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, bei einer Sitzungsdauer von über zwei Stunden und soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, je angefangene weitere Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 20,00 €;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(2) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 Buchst. b, c und d werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters im gleichen Vom-Hundertsatz anzuheben.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Schulverbandes vom 02.03.2021 außer Kraft.

Adelsried, den 08.07.2026


Sebastian Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

